# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Germanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. Februar 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2012-18)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

#### Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, N Regelstudienzeit	Namensgebung, 2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse § 5 Modularisierung, ECTS	
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen § 7 Prüfungsausschuss	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistung	gen 3
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationsp § 10 Unterrichtssprache	
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	4
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	
§ 13 Bewertung von Prüfungen§ 14 Wiederholung von Prüfungen	
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	
§ 18 Bildung der Studienfachnote § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	8
3. Teil: Schlussvorschriften	
§ 20 Inkrafttreten	

#### **Anlage SFB**

#### Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

# 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

# § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Nebenfach Germanistik wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang verfolgt das Ziel, durch das wissenschaftliche Studium der deutschen Sprache und Literatur zentrale fachliche Grundlagen zu legen. <sup>2</sup>Im Einzelnen werden vermittelt:
  - Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart im Kontext der europäischen Literatur-, Ideen- und Kulturgeschichte
  - Grundlagen der methodengeleiteten Erschließung und Vermittlung literarischer Texte
  - Grundkenntnisse in aktuellen wie historischen Literaturtheorien
  - Grundkenntnisse in den Basis-Disziplinen Rhetorik, Poetik/Ästhetik, Narratologie
  - Problembewusstsein zu wissenschaftlichen Verfahren der Begriffsbildung (Epochen, Gattungen, Methodologien)
  - Lese- und Übersetzungskompetenz für ältere Sprachstufen des Deutschen
  - Fähigkeit, Problemzusammenhänge in mündlicher wie schriftlicher Form sachgerecht aufzubereiten und – unter Medieneinsatz – zielgruppenspezifisch zu vermitteln
  - Grundlagenwissen zu den verschiedenen Systemebenen der deutschen Sprache (Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textsorten)
  - Überblick über die wichtigsten historischen Entwicklungsstränge der deutschen Sprache.
  - Entwicklung eines Problembewusstseins für sprachwissenschaftliche Problemstellungen, Untersuchungsmethoden und Theorieansätze
  - Grundkenntnisse über die wichtigsten Forschungsparadigmen in der zeitgenössischen deutschen Sprachwissenschaft
- (3) Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Germanistik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

# § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Germanistik kann in jedem Semester begonnen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-	Punkte
Hauptfach	120	
Nebenfach Germanistik	60	
Pflichtbereich		60
gesar	<i>nt</i> 180	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) Das Bachelor-Nebenfach Germanistik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.
- (4) Das Bachelor-Nebenfach Germanistik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet, zu absolvieren.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. <sup>2</sup>Erforderlich im Hinblick auf den Studienerfolg sind solide Grundkenntnisse der deutschen Sprache und Literatur auf Abiturniveau. <sup>3</sup>Die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre von literarischen Texten und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten wird vorausgesetzt. <sup>4</sup>Empfohlen sind gesicherte Kenntnisse in Latein sowie im Englischen oder einer anderen modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des "gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen". <sup>5</sup>Wünschenswert sind zudem Kenntnisse in Französisch oder einer anderen, zweiten modernen Fremdsprache.

# § 5 Modularisierung, ECTS

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7und 8 ASPO.

#### § 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung durchgeführt.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### § 7 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

#### § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

# § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Germanistik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden vom Institut für Deutsche Philologie für das Studium des Bachelor-Nebenfachs Germanistik bekanntgegeben.
- (3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

#### § 10 Unterrichtssprache

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

# 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

#### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

# § 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten

Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>i</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. <sup>ii</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. <sup>iii</sup>

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte

<sup>&</sup>lt;sup>i</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.<sup>iv</sup> Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
  - b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:
  - "sehr gut" bei mindestens 75 %,
  - "gut" bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
  - "befriedigend" bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
  - "ausreichend" bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

#### § 12 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische

<sup>&</sup>lt;sup>iv</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

# § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

# § 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

#### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

#### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

#### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Germanistik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

# § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich gebildet. <sup>2</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

				Gewichtungsfaktor für				
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	EC	CTS-Puni	kte	Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note		
Nebenfach Germanistik	60							
Pflichtbereich		60			60/60	60/180		
Hauptfach	120					120/ 180		
gesamt	180							

# § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

#### 3. Teil: Schlussvorschriften

# § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Germanistik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Germanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für deutsche Philologie)

**Legende**: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Stand: 2011-12-16

# Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbe	ereich (60 ECT	S-Punkte)									
04- DtLA- BM-Pr	2012-SS	Basismodul Propädeutik Germanistik		5	1						
		Level One Module Preparatory Studies German Studies									
04- DtLA-	2012-SS	Grundbegriffe der Germanistik	V+Ü	5	1		B/NB	Klausur (ca. 90 Min.)			Regelmäßige Teilnah- me 1
BM- Pr-1		Basic Concepts in German Studies									
04- DtBA	2010-WS	Basismodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (BA60)		8	2						Regelmäßige Teilnah- me 1
60- BM- NDL		Level One Module Studies in Modern German Literature (BA60)									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen						
04- DtBA6 0-BM-	2010-WS	Grundlagen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft (BA60)	Ü+Ü	8	2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 10 Min.)									
NDL-1		Fundamentals of Modern German Literature (BA60)			mit Thesenblatt (ca. 1 S.) und schriftliche Hausarbeit (ca. 4 S.); Gewichtung von Refe- rat und mit Thesenpa- pier und Hausarbeit: 1:2												
04- DtLA-	2009-WS	Basismodul Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft		5	1-2												
BM- SW		Level One Module Introduction to German Linguistics															
04- DtLA-	2009-WS	Einführung in die Deutsche Sprachwissenschaft	V+S +T	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>						
BM- SW-1		Introduction to German Linguistics															
04- DtGH	2009-WS	Basismodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft 1		5	1												
Gy- BM- ÄDL1		Level One Module Studies in German Medieval Literature 1															
04- DtLA- BM-	2009-WS	Einführung in das Mittelhochdeutsche und die mittelalterliche deutsche Literatur	8	5	1		NUM	NUM	2 Tests (je ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.); Gewichtung im			Regelmäßige Teilnah- me 1					
ÄDL1- 1		Introduction to Middle High German and German Medieval Literature						Verhältnis 1: 1: 4									
04- DtGy-	2009-WS	Basismodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft 2		5	1					04- DtGHGy-							
BM- ÄDL2		Level One Module Studies in German Medieval Literature 2								BM-ÄDL1							

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- DtGy- BM- ÄDL2- 1	2009-WS	Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters  Introduction to German Medieval Literature	V	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			04-DtGy-BM-ÄDL2-1 muss im gleichen Se- mester wie 04-DtGy- BM-ADL2-2 belegt werden.
04- DtGy- BM- ÄDL2- 2	2009-WS	Mittelhochdeutscher Lektürekurs  Readings in Middle High German	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			Regelmäßige Teilnah- me 1 04-DtGy-BM-ÄDL2-2 muss im gleichen Se- mester wie 04-DtGy- BM-ADL2-1 belegt werden.
04- DtBA 60- AM- NDL1	2010-WS	Aufbaumodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 1 (BA60)  Level Two Module Modern German Literary History 1 (BA60)	-	4	1					04-DtLA- BM-Pr	werden.
04- DtBA6 0-AM- NDL1-	2010-WS	Neuere deutsche Literaturgeschichte 1 (BA60)  Modern German Literary History 1 (BA60)	V+T	4	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.)			Regelmäßige Teilnah- me 1
04- DtBA- AM- NDL2	2009-WS	Aufbaumodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 2 (BA)  Level Two Module Modern German Literary History 2 (BA)		7	1					04-DtLA- BM-Pr	

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen			
04- DtBA- AM- NDL2-	2009-WS	Neuere deutsche Literaturgeschichte 2 (BA)	V+S	7	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder			Regelmäßige Teilnah- me 1			
1		Modern German Literary History 2 (BA)						c) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und Hausarbeit (ca. 4 S.; max. 8000 Zeichen inklusive Leer- zeichen); Gewichtung 1:2						
04- DtLA-	2009-WS	Aufbaumodul Systemstrukturen des Deutschen		5	1-2									
AM- SW1		Level Two Module Grammatical structures of German												
04- DtLA-	2009-WS	Systemstrukturen des Deutschen	V+S +T	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>			
AM- SW1- 1		Grammatical Structures of German	-											
04- DtBA-	2009-WS	Aufbaumodul Historische Sprachwissenschaft des Deutschen (BA)		5	2					04-DtLA- BM-SW				
AM- SW2		Level Two Module German Historical Linguistics (BA)												
04- DtLA-	2009-WS	Historische Sprachwissenschaft des Deutschen	V+S	5	2		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>			
VM- SW1- 1		German Historical Linguistics												
04- DtBA 60-	2010-WS	Aufbaumodul Analysepraxis der Deutschen Sprachwissenschaft (BA60)		3	1					04-DtLA- BM-SW	Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM- SW3		Level Two Module German Linguistic Analysis in Practice (BA60)									
04- DtBA6	2010-WS	Analysepraxis der Deutschen Sprachwissenschaft (BA60)	S	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder			
0-AM- SW3- 1		German Linguistic Analysis in Practice (BA60)						b) Protokoll (ca. 5 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
04- DtGy-	2009-WS	Aufbaumodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft (LGy)		8	2					04-DtGy- BM-ÄDL2	
AM- ÄDL		Level Two Module Studies in Medieval German Literature (LGy)									
04- DtGy-	2009-WS	Ausgewählte Themen der deutschen Literatur des Mittelalters (Vorlesung))	V	3	1		B/NB	Protokoll (ca. 8 S.)			
AM- ÄDL-1		Selected Topics from German Medieval Literature (Lecture)									
04- DtRGy	2009-WS	Ausgewählte Themen der deutschen Literatur des Mittelalters (Seminar)	S	5	1		NUM	Schriftliche Hausarbeit (ca. 8-10 S.)			Regelmäßige Teilnah- me <sup>1</sup>
-AM- ÄDL-2		Selected Topics from German Medieval Literature (Seminar)									

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (maximal zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Januar 2012.
Würzburg, den 21. Februar 2012
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel
Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Germanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 21. Februar 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Februar 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Februar 2012.
Würzburg, den 22. Februar 2012
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel